



Bekanntmachung der Gemeinde Lindlar

II. Nachtrag vom 24.03.2010 zur Satzung über Kostenersatz und Entgelte für Einsätze der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Lindlar und zur Ausführung des Gesetzes über den Feuerschutz und die Hilfeleistung (FSHG) vom 19.12.2001 (Feuerwehrsatzung)

Aufgrund des § 7 Abs. 2 in Verbindung mit § 41 Abs. 1. Satz 2 Buchstabe f und i der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 666/SGV NW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz zur Errichtung einer Gemeindeprüfungsanstalt vom 30.04.2002 (GV. NW. 2002, S. 160) und aufgrund des § 41 Abs. 3 des Gesetzes über den Feuerschutz und die Hilfeleistung vom 10. Februar 1998 (GV. NW. S. 122), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 08.12.2009 (GV.NW.S. 765) und der §§1, 2, 4 und 6 des Kommunalen Abgabengesetzes für das Land Nordrhein Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV. NW. S. 712), zuletzt geändert durch Verordnung vom 28.04.2005 (GV. NW. S. 488), hat der Rat der Gemeinde Lindlar in seiner Sitzung am 24.03.2010 folgenden II. Nachtrag beschlossen:

§ 1

§ 2 Kostenersatz bei Pflichteinsätzen wird um den Absatz (4) ergänzt:

- (4) Inanspruchnahme privater Unternehmen und Hilfsorganisationen
1. Die Freiwillige Feuerwehr kann zur Unterstützung bei Leistungen im Sinne des § 1 (Pflichtaufgaben) private Unternehmen und / oder Hilfsorganisationen beauftragen. Über die Beauftragung entscheidet der Leiter der Feuerwehr. Ein Rechtsanspruch auf Beauftragung besteht nicht.
 2. Für die Beauftragung privater Unternehmen und / oder Hilfsorganisationen werden Gebühren erhoben. Die Höhe der Gebühren richtet sich nach den tatsächlich angefallenen Kosten.
 3. § 8 (Billigkeitsmaßnahmen und Härteklausele) gilt entsprechend.

§ 2

§ 10 Inkrafttreten

Dieser II. Nachtrag tritt am 01.04.2010 in Kraft.

Hinweis auf die Wirkung nach § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung NW

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land NW (GONW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet, oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bekanntmachungsanordnung:

Der vorstehende II. Nachtrag zur Satzung über Kostenersatz und Entgelte für Einsätze der Freiwilligen Feuerwehr Lindlar und zur Ausführung des Gesetzes über den Feuerschutz und die Hilfeleistung (FSHG) vom 19.12.2001 (Feuerwehrsatzung) wird hiermit unter Hinweis auf § 7 Abs. 6 GO öffentlich bekannt gemacht.

Lindlar, den 25. März 2010

Dr. Hermann-Josef Tebroke

Bürgermeister

ausgegangen am:	durch:
abgegangen am:	durch: